

Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz – BGR 191

Sobald ein/e Mitarbeiter/in einer Firma bedingt durch ein ärztliches Rezept einen Anspruch auf Arbeitssicherheitsschuhe mit Zurichtung und/oder Einlagen hat, entstehen durch die individuelle Maßanfertigung dieser Hilfsmittel erhöhte Kosten, welche *nicht allein* vom Arbeitgeber der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters übernommen werden müssen.

Die nachfolgende Übersicht stellt sämtliche Leistungsträger beim Thema „orthopädischer Fußschutz“ zusammen und bildet gleichzeitig eine gültige Rechtsgrundlage für die Abwicklung mit dem entsprechenden Leistungsträger.

LEISTUNGSTRÄGER	VORAUSSETZUNGEN
1.) Gesetzliche Unfallversicherungsträger <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche BG - Landwirtschaftliche BG - Gemeindeunfallversicherungsverbände - Unfallkassen des Bundes, der Länder - Städte mit Eigenunfallversicherung - Eisenbahnunfallkasse - Unfallkasse Post / Telekom - Feuerwehr Unfallkassen 	Fußschädigung in Folge einer/s <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsunfalls - Wegeunfalls von und zur Arbeit - Berufskrankheit
2.) Gesetzliche Rentenversicherung <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Rentenversicherung Bund - Deutsche Rentenversicherung - Knappschaft – Bahn – See - Landwirtschaftliche - Alterskassen - Regionalträger 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist, oder - eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird. - Wenn Erwerbstätigkeit wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch Leistung der Rehabilitation eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet oder bei bereits eingetretener Minderung der Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann.
3.) Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> - zu beantragen sind Hilfsmittel zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. - KEIN ANSPRUCH auf Leistungen nach Nummern 1, 2, 4 - von den angefallenen Gesamtkosten wird der Arbeitgeberanteil abgezogen.
4.) Träger der Kriegsopferversorgung und –fürsorge <ul style="list-style-type: none"> - Hauptfürsorgestellen - Landesversorgungsamter - örtliche Fürsorgestelle 	<ul style="list-style-type: none"> - Fußschädigung durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen - Durch Kriegseinwirkung - Kriegsgefangenschaft - Internierung - Ausübung des Wehr- / Zivildienstes - KEIN ANSPRUCH auf Leistungen nach Nummer 1

Rechtsgrundlagen zu 1: §§ 26, 35 SGB VII – 2: §§ 9,10, 11, 16 SGB VI – 3: §§ 5, 6, 33, 34 SGB IX – 4: § 25 I 1, § 25a I, § 26 I BVG.

Quelle: BG-Regel 191 – „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ Januar 2007 – kostenlose PDF-Datei